



ORDNUNG DER



D L R G J U G E N D A ß L A R

Die Ortsgruppenjugendordnung der Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft in der Ortsgruppe Aßlar e.V. basiert auf § 4 der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Aßlar e.V. und dem "Leitbild der DLRG-Jugend". Die Ortsgruppenjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband. Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral. Auf die Setzung von "/in" kann daher verzichtet werden.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft in der DLRG Ortsgruppe Asslar e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter unabhängig vom Alter.

§ 2 Ziele und Inhalte

1. Die DLRG-Jugend Aßlar ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend Aßlar ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG-Jugend Aßlar dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG-Jugend Aßlar darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend Aßlar sind:

- Leben zu retten.
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
- Bereitstellung von Möglichkeiten zur Durchführung von Projekten.
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Mitarbeitern.
- Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.

2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.

3. Die DLRG-Jugend Aßlar fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG-Ortsgruppe Aßlar e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.

§ 4 Wahlrecht

In der DLRG-Jugend Aßlar besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht beginnt mit 12 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Aßlar sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Aßlar.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) Die Mitglieder der DLRG-Jugend Aßlar.
 - b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Der Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung der DLRG-Ortsgruppe Aßlar e.V. statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Die Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Jugend Aßlar.
 - b) Die Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes.
 - c) Die Entlastung des Jugendvorstandes.
 - d) Die Wahl des Jugendvorstandes (für 3 Jahre).
 - e) Die Wahl der Delegierten zum Kreisverbandsjugendtag.
 - f) Die Änderung und Verabschiedung der Ortsgruppenjugendordnung.
 - g) Die Beschlussfassung über Anträge.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der DLRG-Jugend Aßlar oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Aßlar.
2. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Dem Jugendleiter.
 - b) Dem Vertreter des Jugendleiters.
 - c) Dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Zwei Ressortleiter für aktuelle Aufgaben.
 - f) Eines Vorstandsmitgliedes des Stammverbandes.

Die Ressortleiter gemäß 2)c)-2)e) sind zugleich stellvertretende Jugendleiter.

3. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der Jugendleiter die DLRG-Jugend Asslar nach außen und innerhalb der DLRG.
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 8 Kommissionen

Die Organe der DLRG-Jugend Aßlar können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese sind dem einsetzenden Organ berichtspflichtig.

§ 9 Fristen und Beschlussfähigkeit

1. Einladungsfristen

1.1. Jugendversammlung

Es besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

1.2. Jugendvorstand

Es besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.

1.3. Außerordentliche Tagungen

Es besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen für außerordentliche Tagungen der Beschlussorgane.

1.4. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Jugendleiters; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

2. Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen der DLRG-Jugend Aßlar sind bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.

3. Antragsfristen

Anträge zum Jugendversammlung müssen dem Jugendleiter einer Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einer außerordentlichen Jugendversammlung beträgt die Frist 4 Tage.

§ 10 Änderungen

Änderungsanträge zur Ortsgruppenjugendordnung müssen mit der Einladung zum Jugendversammlung versandt werden. Änderungen zur Ortsgruppenjugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie bedürfen ferner der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DLRG-Ortsgruppe Aßlar e.V.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Aßlar kann nur auf einer Jugendversammlung bzw. außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden unter Berücksichtigung von § 6, § 9 und § 12 der Ortsgruppenjugendordnung.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Aßlar ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung der DLRG-Ortsgruppe Aßlar e.V.

§ 13 Gültigkeit

Diese Ortsgruppenjugendordnung ist von der Jugendversammlung am 02.02.2009 beschlossen worden. Die Zustimmung des Stammverbandvorstandes wurde am 04.02.2009 erteilt. Die Genehmigung des Kreisverbandsjugendvorstandes liegt vor.

Jan Wagner

Jugendleiter

Anna Sandner

Vertreter des Jugendleiter